

bei der Durchführung der Mangelverteilung, sondern bereits bei der Feststellung des Mangelfalles den Ehegattenunterhalt mit dem Mindestbedarfssatz und den Kindesunterhalt mit den Tabellensätzen zu Grunde zu legen, da auf diese Weise vermieden werden kann, dass der Berechtigte mit Mangelverteilung mehr bekommt als ohne. Das Kindergeld – auf beiden Seiten – ist sodann ausschließlich bei der abschließenden Billigkeitsprüfung von Bedeutung. So allein kann angemessen berücksichtigt werden, ob dem Pflichtigen zuzumuten ist, den ihm über die Anrechnungsregelung des § 1612b Abs. 5 BGB hinaus ganz oder teilweise zugute gekommenen Kindergeldanteil für die Deckung eines weiteren offenen Unterhaltsbedarfs (Ehegattenunterhalt) einzusetzen. Würde das Kindergeld bereits vorher in die Verteilungsmasse mit einbezogen (direkt als zusätzliches Einkommen oder indirekt über den Abzug von den Tabellenbeträgen), bestünde keine hinreichende Gewähr für eine ausreichende Berücksichtigung des Kindergeldes (bei nicht gemeinsamen Kindern) oder des Kindergeldanteils (bei gemeinsamen Kindern). Im Hinblick auf die Auswirkungen der Kindergeldanrechnung im Mangelfall sollte aus der Sicht des unterhaltsberechtigten Ehegatten die verbreitete Praxis, dem eigenen Unterhaltsanspruch den Unterhalt von gemeinsamen Kindern vorgehen zu lassen, überprüft werden.

## Griechenland – Land der Gegensätze

### Bericht von der Reise der ARGE nach Griechenland 2002

Das Leben wird belebt durch Gegensätze. Griechenland ist ein Land krasser Gegensätze. Schönes und Schreckliches, klares Sonnenlicht und tiefer Sternenhimmel, Abendland und Orient, weites Meer und hohe Berge: Alles ist nah beieinander.

Die Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht fährt nun schon zum vielfach erfolgreich wiederholten Mal für eine Woche nach Griechenland, zurückgehend auf die Initiative ihrer Vorsitzenden, Frau *Dr. Ingrid Groß* und der verstorbenen Geschäftsführerin des DAV, Frau *Eva Wolf*. Der Erfolg dieser Studienreise liegt darin, dass sie keine Lustreise ist. Vielmehr wird der Versuch unternommen, Gegensätze wahrzunehmen, die das Denken wach halten. Also wird dort unter südlichen Verhältnissen hart gearbeitet: Nicht als Pauken von Stoff, sondern als Suche nach den Grundlagen, die die Gegensätzlichkeit auch unseres Berufs ausmachen. Die Fragen nach der Gerechtigkeit, nach der Innen- und Außen-darstellung unseres Berufs, nach der Überschreitung von Grenzen, die die eingetretenen Trampelpfade des Juristischen errichtet haben, sind Gegenstand der Tagungen. Und im Gegensatz dazu findet dann immer (nur) ein Ausflugstag statt, der aus den Arbeitsräumen hinaus in die griechische Kultur und Natur führt. Diesmal war es eine Fahrt nach Mistras.

Einen der nachhaltigsten Gegensätze unserer Geschichte hat die Teilung in Westrom und Ostrom hervorgerufen – in seinen Folgen bis heute präsent, wie das leidvolle letzte Jahrzehnt auf dem Balkan gezeigt hat. Ein wichtiges Ergebnis dieses Gegensatzes ist das einzig wirklich tausendjährige Reich der Byzantiner geworden – ein für den Abendländer und damit für uns völlig fremdes Phänomen, von dem wir viel zu wenig wissen. Dabei hat dieses Reich für die Nachwelt eine Synthese von griechischer Kultur, römischem Recht und christlicher Religion aufbewahrt, ohne welche es die Renaissance und unsere heutige Welt so nicht geben würde. So wissen auch nur wenige, dass das Reich von Byzanz/Konstantinopel an einem schrecklichen Dienstag des Jahres 1453 zwar unterging, in der kleinen Stadt Mistras immerhin noch sieben Jahre überlebte; und dass der letzte

byzantinische Kaiser Konstantin XII. Palaiologos in Mistras gekrönt worden war: sein eindrucksvolles Standbild mit der gelben Flagge mit dem Doppeladler kann man bei der Platia des neuen Mistras bewundern. Und schließlich: immerhin hat Goethe seinen Faust II nach Mistras verlegt – als Allegorie einer Verbindung von Ost und West, von der griechischen Helena mit dem Franken Heinrich. Immerhin war nach der gewaltigen Schandtat des Jahres 1204 und der Plünderung Konstantinopels durch den vierten Kreuzzug Mistras eine Gründung des Franken Guillaume de Villehardouin geworden – Kulmination der Geschichte der Gegensätzlichkeiten.

All das gab es auf dem diesjährigen Ausflugstag zu ergründen. Dabei entstand ein Vorgang, dessentwegen diese Zeilen festgehalten werden. Auf dem Rundgang durch Mistras gehört auch ein Besuch des Frauenklosters Panagia Pantanassa zum Pflichtprogramm. Auch hier ein krasser Gegensatz: Inmitten des – im Frühjahr gottlob noch kaum spürbaren – Touristenrummels und seines Überflusses leben hier sieben Nonnen im Kloster eingeschlossen ein einfaches Leben. Sie ernähren sich vom Verkauf von kleinen selbst gemachten Deckchen an die Touristen. Die ganze Aufmachung zeigt das Bild der orthodoxen Auffassung in der ungebrochenen Tradition des Urchristentums. Wir wurden freundlich empfangen: *Henrich Potthast* aus Köln konnte Grüße einer griechischen Ärztin aus Köln überbringen, die aus dem nahe gelegenen Sparta stammt und den Nonnen gut bekannt ist. Dass der Besuch nicht ohne Eindruck blieb, bestätigte sich am folgenden Tag.

Am letzten Abend wird traditionell in gemeinsamer Runde Manöverkritik geübt und auch gemeinsam gesungen. Es galt hierbei auch den Inhalt eines Geschenkcorbes zu versteigern, den die anwaltlichen Vertreter der Anwaltskammer Kalamata als Gastgeschenk bei einem Besuch an einem Vortage überbracht haben – lauter Spezialitäten des mes-senischen Landes, Wein, Öl, Gebäck. Wie sollte man den Inhalt besser verwerten, als durch eine Versteigerung zu Gunsten eines guten Zwecks? Dieser war schnell gefunden: Die Nonnen von Panagia Pantanassa. Der Geschenkkorb allein erbrachte immerhin schon über 350 €. Das gemeinsame Erlebnis des nachfolgenden Gesangs und die Initiative, vor allem von *Wolfgang Schwackenber* und *Arnulf Schmid*, brachten in Kürze weitere Spenden, so dass die Summe von Strophe zu Strophe stieg und schließlich 1.000 € erreichte. Anwälte, die beim gemeinsamen Singen eine Spende zusammenbringen – und dies ganz ohne Spendenquittung: wo gibt's einen solchen Gegensatz sonstwo?



Allerdings: Am nächsten Morgen stand die Abreise bevor. Sollte man das Geld seelenlos überweisen? Da wir beide noch einige Tage in Griechenland verweilen wollten, erhielten wir den ehrenhaften Auftrag, das Geld direkt zu übergeben. Ich übernahm das Geld: ungezählt in einem Umschlag und ohne Quittung. Klar war auch, dass wir das Geld ohne

Quittung zu übergeben haben würden: Vertrauen unter Anwälten, gottlob noch immer nicht ein Gegensatz. Bei der Nonne, die die Deckchen verkauft, haben wir uns angemeldet. Wir wurden in ein kleines Empfangszimmer geführt – die ehrwürdige Äbtissin Aberkia empfing uns. Wir erklärten den Sachverhalt in schlechtem Griechisch; sie war über unsere Ankündigung hoch erfreut. Wir erhielten Wasser und kleine Süßspeisen. Eine jüngere Schwester wurde zugezogen: Sie sprach ein wenig Deutsch, wodurch wir erfuhren, dass die Begrüßungsworte der Äbtissin die Feststellung enthalten hatten, dass Christus auferstanden ist. Wir haben das Geld aus dem Umschlag vorgezählt und übergeben und dabei ein dokumentarisches Foto gefertigt. Eine dritte Nonne kam herein, denn – zeitlich zufällig – hatte die Ärztin aus Köln angerufen, die von dem Vorgang telefonisch erfahren hatte. Das bestätigte den Nonnen die Richtigkeit des Vorgangs, der ihnen bisher wohl noch etwas verwunderlich vorgekommen sein musste. Wir wurden herzlich, mit Winken und den besten Wünschen mit dem Segen Gottes verabschiedet.

Seit 40 Jahren fahre ich nun nach Griechenland. Einen solch merkwürdigen Vorgang habe ich noch nicht erlebt. Ich habe im Namen von 50 abendländischen Anwältinnen und Anwälten, die sich dem Recht der Familie, aber auch der Scheidung verschrieben haben, eine Spende an sieben byzantinische Nonnen übergeben, die das Keuschheitsgelübde abgegeben haben; und dies geschah in einer gerade erst eingeführten Währung, die die Drachme abgelöst hat, welche mindestens so alt ist wie das byzantinische Reich selbst. Leben entsteht durch Erkennen und Überwinden von Gegensätzen. Wir Juristen tun den ganzen Tag nichts anderes als dies. Nur durch Vorgänge der vorgeschilderten Art kann Europa wirklich entstehen.

Sibylle und Hartmut Kilger  
23.5.2002

Adresse des Klosters: Aberkia Abes  
H.M. Pantanassa  
23100 Mistras  
Sparta – Griechenland

## Dokumentation

### Düsseldorfer Tabelle<sup>1</sup> Stand: 1.7.2003

#### A. Kindesunterhalt

|                      | Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4) |      | Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 3 BGB) |      |       |       | Vomhundertsatz | Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6) |  |
|----------------------|---|------|---|------|-------|-------|----------------|--------------------------------|--|
|                      |   |      | 0–5   | 6–11 | 12–17 | ab 18 |                |                                |  |
| Alle Beträge in Euro |   |      |   |      |       |       |                |                                |  |
| 1.                   | bis 1300  |      | 199   | 241  | 284   | 327   | 100            | 730/840                        |  |
| 2.                   | 1300–1500   |      | 213   | 258  | 304   | 350   | 107            | 900                            |  |
| 3.                   | 1500–1700   |      | 227   | 275  | 324   | 373   | 114            | 950                            |  |
| 4.                   | 1700–1900   |      | 241   | 292  | 344   | 396   | 121            | 1000                           |  |
| 5.                   | 1900–2100   |      | 255   | 309  | 364   | 419   | 128            | 1050                           |  |
| 6.                   | 2100–2300   |      | 269   | 326  | 384   | 442   | 135            | 1100                           |  |
| 7.                   | 2300–2500   |      | 283   | 343  | 404   | 465   | 142            | 1150                           |  |
| 8.                   | 2500–2800   |      | 299   | 362  | 426   | 491   | 150            | 1200                           |  |
| 9.                   | 2800–3200   |      | 319   | 386  | 455   | 524   | 160            | 1300                           |  |
| 10.                  | 3200–3600   |      | 339   | 410  | 483   | 556   | 170            | 1400                           |  |
| 11.                  | 3600–4000   |      | 359   | 434  | 512   | 589   | 180            | 1500                           |  |
| 12.                  | 4000–4400   |      | 379   | 458  | 540   | 622   | 190            | 1600                           |  |
| 13.                  | 4400–4800   |      | 398   | 482  | 568   | 654   | 200            | 1700                           |  |
|                      | über  | 4800 | nach den Umständen des Falles               |      |       |       |                |                                |  |

<sup>1</sup> Die neue Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgesprächen, die zwischen Richtern der Familiensenate der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Köln und Hamm sowie der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. unter Berücksichtigung des Ergebnisses einer Umfrage bei allen Oberlandesgerichten stattgefunden haben.

#### Anmerkungen:

1. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist monatliche Unterhaltsrichtsätze aus, bezogen auf einen gegenüber einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhaltspflichtigen.

Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – ist gegebenenfalls eine